

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren eine Aktualisierung der Regelung zur telefonischen Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Zusammenhang mit der Ausbreitung des COVID-19-Virus:

Artikel 1

Änderung des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)

§ 31 wird wie folgt gefasst:

„Die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und ihrer voraussichtlichen Dauer sowie die Ausstellung der Bescheinigung darf nur auf Grund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen. Näheres bestimmen die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses. Bis zum 23.06.2020 darf, begrenzt auf Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen in Abweichung von der Regelung nach Satz 1 die Ausstellung der Bescheinigung auch nach telefonischer Anamnese erfolgen und zwar im Wege der persönlichen ärztlichen Überzeugung vom Zustand des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung. Sollte in diesem Falle zusätzlich nach den Kriterien des RKI eine Labordiagnostik erforderlich sein, hat der Arzt diese zu veranlassen. Hierzu kann er eine Überweisung (Muster 10) für die Labordiagnostik ausstellen und diese in einer dafür vorgesehenen Einrichtung vornehmen lassen. Sofern eine solche Möglichkeit nicht existiert, hat er den Versicherten über entsprechende Versorgungsangebote zur Durchführung des Tests zu informieren.

Die Meldeverpflichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben bestehen. Die Attestierung der Arbeitsunfähigkeit ist im Falle des Satzes 3 auf einen Zeitraum von maximal 14 Tagen zu begrenzen. Der Versicherte ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Verschlechterung der Symptome, nach telefonischer Anmeldung in der Praxis, unverzüglich ein Arzt aufzusuchen ist.

Artikel 2

Befristung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 23. März 2020 in Kraft. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens am 23. Juni 2020. Die Vertragspartner werden spätestens einen Monat vor Ablauf der Vereinbarung prüfen, ob einer Verlängerung erforderlich ist.
- (2) Die Vertragspartner werden die Vereinbarung unbeschadet der Befristung nach Absatz 1 aufheben, sobald die durch den Coronavirus geschaffene besondere Situation nicht mehr besteht.